

B

An das Wohnsitzfinanzamt

Sehr geehrte Damen und Herren!

Personenbezogene Begriffe beziehen sich auf beide Geschlechter, z. B. Ehepartnerin/Ehepartner. Lesen Sie bitte vor dem Ausfüllen des Formulars die angeschlossene **Ausfüllhilfe** sowie die **Erläuterungen**. Beantragen Sie für zwei oder mehr Kinder den Mutter-Kind-Pass-Bonus, verwenden Sie weitere Formulare. Sie brauchen dann aber nur **Ihren Namen, Ihre Versicherungsnummer** und die **Angaben über das weitere Kind** bekanntgeben.

Eine persönliche Vorsprache ist nicht erforderlich und beschleunigt auch nicht die Erledigung Ihres Antrages.

Eingangsvermerk des Finanzamtes

Ablagenummer

MUTTER-KIND-PASS-BONUS ^①

Zutreffendes bitte unbedingt ankreuzen ☒!

Angaben zur antragstellenden Person Bitte unbedingt ausfüllen, weil sich sonst die Bearbeitung verzögert!

Familien- und Vorname (in Blockschrift)		Ver- sicherungs- nummer ▶ ^②	Geburtsdatum	
Geburtsname und Name(n) aus früherer(n) Ehe(n)				
Geschlecht <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich		Staatsbürgerschaft		Datum der Einreise nach Österreich ^③
Familienstand am Stichtag (siehe Erläuterungen) <input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> dauernd getrennt lebend <input type="checkbox"/> verwitwet <input type="checkbox"/> geschieden				
Kindererziehung <input type="checkbox"/> allein ^④ <input type="checkbox"/> in einem Haushalt gemeinsam mit dem anderen Elternteil ^⑤ <input type="checkbox"/> in einem Haushalt gemeinsam mit dem Partner ^⑥				
Beruf ^⑦		Versichert bei einer öffentlich-rechtlichen Pensionsversicherungsanstalt ^⑧ <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Postleitzahl	Wohnort, Straße, Hausnummer, Türnummer			Tagsüber erreichbar (Tel.)
Dienstgeber (Bezüge auszahlende Stelle) (Name, Anschrift, Telefonnummer)/Dienstort im Ausland ^⑨				beschäftigt seit

Bankkonto für die Überweisung des Mutter-Kind-Pass-Bonusses ^⑩

Girokonto/Postscheckkonto	des Spar-/Kreditinstitutes	Bankleitzahl
---------------------------	----------------------------	--------------

Angaben zum Ehepartner, von dem Sie am Stichtag nicht dauernd getrennt leben, oder zum Lebensgefährten

Familien- und Vorname (in Blockschrift)		Ver- sicherungs- nummer ▶ ^②	Geburtsdatum	
Geburtsname und Name(n) aus früherer(n) Ehe(n)				
Geschlecht <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich		Staatsbürgerschaft		Datum der Einreise nach Österreich ^③
Beruf ^⑦		Versichert bei einer öffentlich-rechtlichen Pensionsversicherungsanstalt ^⑧ <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Dienstgeber (Bezüge auszahlende Stelle) (Name, Anschrift, Telefonnummer) ^⑨				

Angaben zum Kind, das überwiegend betreut wird

Familien- und Vorname (in Blockschrift)		Ver- sicherungs- nummer ▶ ^②	Geburtsdatum	
Geschlecht <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich		Staatsbürgerschaft		Verwandtschaftsverhältnis zur antragstellenden Person ^⑪

Folgende Nachweise zu vorstehenden Angaben lege ich bei: ^⑫

Familieneinkommen ^⑬

Ich erkläre, dass das zu versteuernde Familieneinkommen die für den Anspruch auf den Mutter-Kind-Pass-Bonus maßgebliche Einkommensgrenze nicht überschritten hat. Ich habe die Erläuterungen gelesen und nehme zur Kenntnis, dass unwahre Angaben zu einer Rückforderung führen und strafbar sind.

Datum, Unterschrift der antragstellenden Person bzw. des gesetzlichen Vertreters

Berechnungsblatt (dient nur zum Gebrauch für die antragstellende Person)

Einkünfte (jährlich) aus ¹³	Familienbeihilfen- bezieher	Ehegatte (Lebensgefährte)
a) nichtselbstständiger Arbeit (z. B. Gehalt, Lohn, Krankengeld, Pension) laut Kennzahl 245 des Lohnzettels, Vordruck L 16. Hievon sind bei Aktivbezügen mindestens das Werbungskostenpauschale von 1 800 S und das Sonderausgabenpauschale von 819 S abzuziehen.		
b) Land- und Forstwirtschaft		
c) selbstständiger Arbeit		
d) Gewerbebetrieb		
e) Vermietung und Verpachtung		
f) Kapitalvermögen (z. B. Zinsen aus Wertpapieren und Sparguthaben)		
g) sonstige Einkünfte im Sinne des § 29 des Einkommensteuergesetzes 1988 (z. B. gelegentliche Vermittlungen, Funktionsgebühren von öffentlichrechtlichen Körperschaften)		
Summe		

Für die Ermittlung der Höhe der unter lit. b bis lit. g angeführten Einkünfte ist der Einkommensteuerbescheid für das Jahr der Geburt des Kindes heranzuziehen. Dies ist demnach das Jahr, das vor dem Jahr liegt, in dem das Kind das 1. Lebensjahr vollendet hat (Stichtag). Liegt kein Einkommensteuerbescheid vor, ist die Höhe des Einkommens glaubhaft zu machen.

Bei nichtbuchführenden Land- und Forstwirten sind die Einkünfte nach dem amtlich aufgelegten Vordruck E 25 zu ermitteln.

Ein Verlustausgleich zwischen den Einkünften der im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten oder Lebensgefährten ist nicht zulässig.

Im Übrigen können zusätzliche Freibeträge für Sonderausgaben – soweit das Sonderausgabenpauschale überschritten wird – wie z. B. Versicherungsprämien, Ausgaben zur Wohnraumschaffung oder Wohnraumsanierung sowie für außergewöhnliche Belastungen, wie z. B. Krankheitskosten geltend gemacht werden. Diese Sonderausgaben oder außergewöhnlichen Belastungen vermindern das Familieneinkommen jedoch nur, wenn sie vom Finanzamt anerkannt werden.

Ausfüllhilfe

Die angeführten Ziffern beziehen sich auf die im Formular angeführten Kreisnummern. Soweit Erläuterungen erforderlich sind, sind Kreisnummern den entsprechenden Angaben zugeordnet.

- ① Verwenden Sie dieses Formular bitte, wenn Sie den Mutter-Kind-Pass-Bonus beantragen.
- ② Geben Sie bitte hier die „Versicherungsnummer“ unbedingt bekannt. Diese Nummer steht auf jedem Krankenschein. Sie können sie aber auch bei Ihrem Arbeitgeber erfragen.
Ist noch keine „Versicherungsnummer“ vergeben, setzen Sie nur das Geburtsdatum ein.
- ③ Das Datum der Einreise nach Österreich können Sie nachweisen mit dem Reisepass oder mit dem Visum oder mit einer Bestätigung der Bezirksverwaltungsbehörde oder mit einer Bestätigung der Bundespolizeidirektion.
- ④ Kreuzen Sie bitte dieses Kästchen an, wenn Sie ledig oder geschieden sind oder von Ihrem Ehepartner dauernd getrennt leben oder verwitwet sind und nicht mit einem Partner in eheähnlicher Gemeinschaft (Lebensgefährtin) leben.
- ⑤ Außer den leiblichen Eltern sind unter Eltern auch Wahl Eltern, Pflegeeltern oder Stiefeltern zu verstehen.
Bezüglich Wahl Eltern, Pflegeeltern oder Stiefeltern siehe sinngemäß unter ⑩.
- ⑥ Kreuzen Sie bitte dieses Kästchen an, wenn Sie Ihr Kind gemeinsam mit dem Partner erziehen, mit dem Sie in eheähnlicher Gemeinschaft (Lebensgefährtin) leben.
- ⑦ Führen Sie bitte Ihre derzeitige Tätigkeit an. Geben Sie hier bitte aber auch an, wenn Sie arbeitslos oder arbeitsuchend sind, eine Pension beziehen oder Empfänger einer Leistung aus der Sozialhilfe sind.
- ⑧ Geben Sie bitte **nicht** eine allenfalls bestehende Privatversicherung bekannt.
- ⑨ Verwenden Sie bitte keine Abkürzungen, sondern geben Sie die volle Bezeichnung des Dienstgebers oder der Ihre Bezüge auszahlenden Stelle bekannt (z. B. Arbeitsamt, Pensionsversicherungsanstalt).
Sind Sie bei einer Gebietskörperschaft tätig (das sind der Bund, die Länder oder die Gemeinden), führen Sie bitte genau an, in welcher Organisationseinheit der Gebietskörperschaft Sie Ihre Tätigkeit ausüben.
Erhalten Sie zum Stichtag (siehe die angeschlossenen Erläuterungen) Dienstbezüge oder Ruhe- oder Versorgungsgenüsse von einer im vorigen Absatz angeführten Gebietskörperschaft oder von einer gemeinnützigen Krankenanstalt, geben Sie hier jeweils die die Dienstbezüge oder die Ruhe- oder Versorgungsgenüsse auszahlende Stelle an. In diesem Fall wird Ihnen nämlich der Mutter-Kind-Pass-Bonus **nicht durch die Finanzverwaltung** ausgezahlt, sondern von der jeweils die Bezüge auszahlenden Stelle.
Beziehen Sie z. B. eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung oder eine Pension, geben Sie im Feld „beschäftigt seit“ den Beginn des jeweiligen Bezuges an.
- ⑩ Eine Überweisung auf ein Bankkonto ermöglicht eine reibungslose Abwicklung. Eine Barauszahlung durch Postzustellung kann nur in von Ihnen zu begründenden Ausnahmefällen erfolgen.
- ⑪ Führen Sie hier bitte z. B. an: leibliches Kind oder Enkelkind oder Wahlkind oder Pflegekind oder Stiefkind.
Als Ihr „Wahlkind“ gilt das Kind, wenn Sie das Kind auf Grund gerichtlicher Bewilligung an Kindes Statt angenommen haben (Adoptivkind). Als Nachweis dient der Beschluss des zuständigen Gerichtes.
Als Ihr „Pflegekind“ gilt das Kind, wenn es nicht Ihr leibliches Kind, Enkelkind, Stiefkind oder Wahlkind (adoptiertes Kind) ist, Sie das Kind aber im eigenen Haushalt überwiegend pflegen und betreuen. Als Nachweis dient u. a. ein Pflegschaftsvertrag.
Als Ihr „Stiefkind“ gilt das Kind dann, wenn es einer früheren Ehe Ihres Ehepartners entstammt oder es ein uneheliches Kind Ihres Ehepartners ist.
- ⑫ Tragen Sie hier bitte nur die Nachweise ein, die Sie beilegen.
Als Nachweise dienen u. a.: Geburtsurkunde des Kindes, Meldezettel oder Meldebestätigung der antragstellenden Person, Meldezettel oder Meldebestätigung des Kindes, ärztliche Bestätigung laut Mutter-Kind-Pass, Staatsbürgerschaftsnachweis, Nachweis über die Einreise nach Österreich, Nachweis des Verwandtschaftsverhältnisses des Kindes zur antragstellenden Person bei nicht leiblichen Kindern usw.
Abgesehen von der ärztlichen Bestätigung laut Mutter-Kind-Pass können die angeführten Nachweise auch in Form von Kopien beigelegt werden.
- ⑬ Lesen Sie bitte hier die Erläuterungen unter „zu versteuerndes Familieneinkommen“.

Erläuterungen

Der **Mutter-Kind-Pass-Bonus** wird für ein Kind gewährt, das nach dem 31. Dezember 1996 geboren ist.

Der **Mutter-Kind-Pass-Bonus** steht Ihnen zu, wenn das Kind das erste Lebensjahr vollendet hat (Stichtag) und Sie es überwiegend betreuen.

Anspruch auf den **Mutter-Kind-Pass-Bonus** haben Sie, wenn

- Sie zum Stichtag im Inland einen Wohnsitz haben,
- Sie sowohl im Inland als auch im Ausland einen Wohnsitz haben, der Mittelpunkt der Lebensinteressen aber im Inland liegt,
- die Mutter während der Schwangerschaft und das Kind ärztlichen Untersuchungen nach dem Mutter-Kind-Pass-Untersuchungsprogramm unterzogen wurden, deren Anzahl, Zeitpunkt und Umfang Sie dem Mutter-Kind-Pass entnehmen können,
- Sie oder der andere mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebende Elternteil oder das Kind die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt,
- Sie oder der andere mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebende Elternteil sich unmittelbar vor dem ersten Geburtstag des Kindes mindestens drei Jahre ständig im Inland aufgehalten haben.

Für den **Mutter-Kind-Pass-Bonus** gilt noch Folgendes:

- Höhe: Einmalzahlung von S 2 000,- je Kind
- Auszahlung: erhalten Sie zum Stichtag Dienstbezüge oder Ruhe- oder Versorgungsgenüsse von einer Gebietskörperschaft (Bund, Länder und Gemeinden) oder von einer gemeinnützigen Krankenanstalt, dann wird Ihnen der Mutter-Kind-Pass-Bonus auf Grund eines Bescheides Ihres Finanzamtes von der die Bezüge auszahlenden Stelle ausgezahlt. In allen anderen Fällen erfolgt die Auszahlung durch die Finanzverwaltung
- Antragstellung: innerhalb einer Frist von zwei Jahren ab dem ersten Geburtstag des Kindes
- Den Antrag können stellen: ein Elternteil oder Großelternteil oder ein Wahl- oder Pflegeelternteil. In Ausnahmefällen der gesetzliche Vertreter im Namen des Kindes

Zu versteuerndes Familieneinkommen:

Der **Mutter-Kind-Pass-Bonus** steht Ihnen zu, wenn das zu versteuernde Familieneinkommen im Jahr der Geburt des Kindes, also dem Jahr, das vor dem Stichtag liegt, das Elfache der Höchstbeitragsgrundlage zur Sozialversicherung (§ 45 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) für einen vollen Kalendermonat nicht übersteigt. Das sind im Jahr 1997 S 448 800,- . Vollendet Ihr Kind das erste Lebensjahr **im Jahr 1999 (Stichtag)**, steht Ihnen der Mutter-Kind-Pass-Bonus zu, wenn das zu versteuernde Familieneinkommen im Jahr der Geburt des Kindes, also dem Jahr, das vor dem Stichtag liegt, **das Zwölfwache** der Höchstbeitragsgrundlage zur Sozialversicherung (§ 45 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) für einen vollen Kalendermonat nicht übersteigt. Das sind im Jahr 1998 S 504 000,- .

Das zu versteuernde Familieneinkommen ergibt sich grundsätzlich aus dem Gesamtbetrag Ihrer steuerlichen Einkünfte sowie der steuerlichen Einkünfte des mit Ihnen zum Stichtag im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehepartners oder Lebensgefährten jeweils nach Ausgleich mit Verlusten, die sich aus einzelnen Einkunftsarten ergeben und nach Abzug von Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen.

Zur Ermittlung des Familieneinkommens benützen Sie bitte das angeschlossene Berechnungsblatt.

Einkommensteuerfreie Bezüge (wie z. B. das Karenzurlaubsgeld oder die Familienbeihilfe) werden zur Berechnung des maßgeblichen zu versteuernden Familieneinkommens nicht herangezogen.

Als Einkommen zählen nicht die von einigen Bundesländern gewährten Familienzuschüsse nach landesrechtlichen Vorschriften.

Ein Verlustausgleich zwischen Ihrem Einkommen und dem Einkommen des im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehepartners oder Lebensgefährten ist nicht zulässig.

Bitte beachten:

Ein zu Unrecht bezogener Mutter-Kind-Pass-Bonus ist zurückzuzahlen.

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen die Beamten des zuständigen Finanzamtes gerne zur Verfügung!